



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Jugendamt	19.04.2017	0566/17 - I/173
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	24.04.2017		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	02.05.2017		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.05.2017		
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2017		

Betreff:

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie des Teilnahmebeitrages für die Betreuung in der Kindertagespflege Anpassungen zum 1. August 2017

Anlage/n:

- Gebührenordnung zu § 8 (1) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wetzlar (Anlage 1)
- Gebührenordnung zu § 8 (2) der Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar (Anlage 2)

Beschluss:

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wetzlar und die Essenspauschalen werden gemäß der als Anlage 1 beigelegten Gebührenordnung mit Wirkung vom 1. Aug. 2017 um 10 % gegenüber den Tarifen der Gebührenordnung zum Stand 1. Januar 2015 angehoben.
2. § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird wie folgt gefasst:

In dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden die Gebühren nach Gebührenordnung, gemäß der geltenden Landesförderung nach HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch), um den Betrag der Landesförderung (derzeit 100,00 €) reduziert. Die Differenzbeträge zu den Gebühren nach der Gebührenordnung

werden erhoben.

**(Ziffer 2 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 16.05.2017
im Geschäftsgang belassen)**

3. Die Teilnehmerbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege werden gemäß der als Anlage 2 beigefügten Gebührenordnung mit Wirkung vom 1. August 2017 um 10 % gegenüber den Tarifen der Gebührenordnung zum Stand 1. Januar 2015 angehoben.

Wetzlar, den 19.04.2017

gez. Wagner

Begründung:

1. Vorbemerkung

Die Stadt Wetzlar unterhält selbst 14 Kindertagesstätten, in denen sie derzeit 1.300 Plätze (davon 200 U-3 Plätze) anbietet. In den von der Stadt maßgeblich mitfinanzierten Einrichtungen der freien Träger (Mitfinanzierungsquote je nach Vertragslage zwischen 85 und 100%) werden 940 Betreuungsplätze vorgehalten (darunter 160 U-3 Plätze).

In den Ausbau der Kindertagesstätten, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährleistung des zum 1. August 2013 eingetretenen Rechtsanspruches auf einen U-3 Platz, hat die Stadt Wetzlar in den zurückliegenden Jahren annähernd 9 Mio. € investiert. Davon wurden ca. 2,2 Mio. € aus Bundes- und Landesmitteln getragen. Aktuell sind im Zuge der Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogrammes weitere Ausbaumaßnahmen in der Umsetzung.

Zudem werden ausweislich der vorhandenen Pflegeerlaubnisse 160 Plätze in der Kindertagespflege vorgehalten.

Mit diesem Platzangebot sichert die Stadt Wetzlar das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

2. Haushaltswirtschaftliche Entwicklung

Während bei den Einrichtungen in städtischer Trägerschaft sämtliche Erträge und Aufwendungen in dem einschlägigen Produkthaushalt abgebildet werden, weist der Produkthaushalt für finanzielle Abwicklung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Wesentlichen die Betriebskostenzuschüsse der Stadt aus, die nach Abzug der Leistungen nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG), den Elternbeiträgen und den Trägerleistungen verbleiben.

Ausweislich der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 beläuft sich die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzierende Unterdeckung für diese beiden wesentlichen Produktbereiche auf 10,5 Mio. €. Demgegenüber stand im Jahr 2013 eine Unterdeckung von 8,99 Mio. € zu Buche. Hinzu kommt die Tagespflege, die mit einer Unterdeckung im Produkthaushalt in Höhe von rund 86 T€ abschließt.

Nicht zuletzt durch das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept wurde der Magistrat beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag zur Anpassung der Entgelte vorzulegen, damit die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzierende Unterdeckung eingegrenzt werden kann. Entsprechende Hinweise werden im Rahmen der derzeit noch nicht abgeschlossenen 194./195. Vergleichenden Prüfung (Haushaltsstruktur/Sonderstatus) auch von dem Prüfungsbeauftragten gegeben.

3. Personalaufwendungen

Ganz maßgeblich für diese Entwicklung sind die Personalaufwendungen in diesem insgesamt sehr personalintensiven Aufgabenbereich.

Sie sind zum einen durch die Ausweisung von zusätzlichen Stellen für die Kindertagesbetreuung (Rechtsanspruch für die unter Dreijährigen) und zum anderen durch die tarifliche Entwicklung gekennzeichnet.

Zum einen waren der Kindertagesbetreuung in den städtischen Einrichtungen im laufenden Haushaltsjahr 146,73 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zugeordnet, während es im Jahr 2013 135 VZÄ waren. Bei den freigetragenen Einrichtungen hat sich eine vergleichbare Entwicklung vollzogen.

Zum anderen schlagen sich die Tarifentwicklungen für die Kräfte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend nieder. Durch die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst kam es zum 1.7. 2015 zu einer Neuregelung der Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD. Die bisherige Entgeltgruppe S 6 entfiel und wurde neu zur Entgeltgruppe 8a, was einer zusätzlichen Entgeltsteigerung von 4,41 % bei den betroffenen Erzieherinnen und Erziehern führte. Zusammen mit den laufenden tariflichen Steigerungen im öffentlichen Dienst für die Jahre 2016 (+ 2,4 %) und 2017 (+ 2,35 %) macht dies eine Steigerung von rd. 9,5 % seit Mitte des Jahre 2015 aus. Die Benutzungsgebühren wurden letztmalig zum 1. Januar 2015 angepasst.

4. Verpflegung (Essenpauschale)

Für die Verpflegung der an dem Mittagessen teilnehmenden Kinder in den Einrichtungen der Stadt werden derzeit 678.000 € p.a. aufgewandt. Gegenüber dem Jahr 2013 entspricht dies einer Steigerung um rund 43.300 €. Ursächlich sind höhere Personalaufwendungen (tarifliche Entwicklung), Kostensteigerungen der Vorlieferanten, aber auch höhere Teilnehmerzahlen. Über die Essenpauschale (für 2017 mit 310 T€ geplant, wegen erwarteter höherer Teilnehmerzahlen; Rechnungsergebnis 2015: 297,7 T€) wird dieser Aufwandsbetrag zu rund 44% gedeckt.

In den Einrichtungen der freien Träger stellt sich die Situation entsprechend dar. Hier werden die nicht durch die Essenspauschalen der Erziehungsberechtigten oder durch Dritte übernommenen Beiträge (u.a. im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes) im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse der Stadt getragen.

5. Kindertagespflege

Die Betreuung in der Kindertagespflege sichert ebenso den jeweiligen individuellen Rechtsanspruch, wie auch die Aufnahme in eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Gemäß § 8 der Kindertagespflegesatzung werden für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege Teilnahmebeiträge erhoben, die den Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten entsprechen.

6. Konsequenz

Um die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzierende Unterdeckung in den angesprochenen Produkthaushalten einzugrenzen, werden die Entgelte (Benutzungsgebühren, Essenspauschalen, Teilnahmebeiträge) mit Wirkung vom 1. August 2017 entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu dieser Beschlussvorlage um 10% gegenüber dem Stand der Gebührenordnung zum 1. Januar 2015 angehoben.

Daraus ergeben sich für das verbleibende Jahr 2017 Ergebnisverbesserungen in Höhe von rund 81 T€ und für das Haushaltsjahr 2018 von rund 195 T€. Sie wirken sich bei den städtischen Einrichtungen und bei der Kindertagespflege als Mehrerträge aus und bei den frei getragenen Einrichtungen durch geringere Defizitabdeckungen im Rahmen der von der Stadt zu gewährleistenden Betriebskostenfinanzierung.

7. Verfahren

Sowohl der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wetzlar (Sitzungen am 26. Januar 2017 und am 23. März 2017) als auch die Stadt Elternvertretung (Sitzung am 12. Dezember 2016) wurden über die nunmehr vorgeschlagenen Schritte informiert. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen in freier Trägerschaft. In Trägertreffen sind diese Fragestellungen immer wieder Gegenstand der Tagesordnung.

8. Weiteres Vorgehen

Der Jugendhilfeausschuss hat abseits der aktuell vorzusehenden Anpassung der Entgelte in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 seinen Fachausschuss „Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung“ beauftragt, die aktuellen Standards, die Betreuungsbedingungen, Öffnungszeiten, Geschwisterregelungen etc. in der Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege zu bewerten und Vorschläge für die künftige Gestaltung zu unterbreiten.

Dies gilt auch für die Überlegung, durch die städtischen Beschlussgremien Eckwerte zu der erwarteten Kostendeckung mittels Elternbeiträge (so lange es nicht zu einer wünschenswerten Befreiung von den Elternbeiträgen und ihre Refinanzierung aus Mitteln des Landes- oder Bundeshaushaltes kommt) zu bestimmen und hierauf bezogen an den in der Jugendhilfe geltenden Referenzwerten der Jugendhilfekommission des Landes orientiert, regelhafte Entgeltanpassungen vorzunehmen.

Dieses Vorschlagspaket soll sodann Grundlage für umfassende Modifizierungen der Satzungsregelungen für die Kindertagesstätten sowie für den Bereich der Kindertagespflege sein. Es wird angestrebt, diesen Prozess so rechtzeitig abgeschlossen zu haben, dass entsprechende Beschlussvorlagen vor Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 von den Hauptorganen behandelt werden können.

9. Redaktionelle Änderungen

Zur Klarstellung der Bambini-Regelung gemäß § 32, Abs. 3 HKJGB wurde § 8 Abs. 2 der Satzung redaktionell geändert. Es heißt nun:

In dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden die Gebühren nach Gebührenordnung, gemäß der geltenden Landesförderung nach HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch), um den Betrag der Landesförderung (derzeit 100,00 €) reduziert. Die Differenzbeträge zu den Gebühren nach der Gebührenordnung werden erhoben.